PRNT

INFO DES PERSONALRATS

FÜR GRUND-|HAUPT- |WERKREAL- |REAL-| GEMEINSCHAFTSSCHULEN UND SBBZ BEIM STAATLICHEN SCHULAMT NÜRTINGEN

INFO für befristet Beschäftigte

KONTAKT
Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

10/2025

Während Ihrer Vertragszeit haben Sie Anspruch auf:

- Sozialversicherung
- Zusatzversorgung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlung (ab 1.12.)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Mutterschutz
- Elternzeit
- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung

§ 35 TV-L: Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit.

Bewerbung

Vertretungspool online: https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Vpo

In Bereichen, in denen laufbahnrechtlich gesehen Personen mit Lehramtsbefähigung („Erfüller") nicht mehr zur Verfügung stehen, werden Personen ohne Lehramtsbefähigung („Nichterfüller") eingestellt. Als Person ohne Lehramtsbefähigung haben Sie nur unter bestimmten Bedingungen eine Chance auf einen unbefristeten Vertrag.

(siehe Entfristung)

Befristete Verträge

...mit Sachgrund TV-L § 30 regelt, dass eine befristete Anstellung möglich ist ohne Beschränkung auf die Anzahl der befristeten Verträge. Bei Beendigung des Sachgrundes muss innerhalb von 4 Wochen die Kündigung ausgesprochen werden.

mögliche Sachgründe: Vertretung einer erkrankten Lehrkraft, Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, etc.

…ohne Sachgrund TzbfG § 14 regelt, dass Arbeitnehmer*innen innerhalb von 2 Jahren nur dreimal hintereinander befristet beschäftigt werden können. Danach ist eine Einstellung ohne Sachgrund beim gleichen Arbeitgeber (Land BW) nicht mehr möglich. Weitere befristete Verträge müssen einen Sachgrund vorweisen.

Entfristung

Ab 30 Monaten Beschäftigungszeiten kann ein Antrag auf Entfristung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der personelle Bedarf besteht und die letzte dienstliche Beurteilung zwischen „gut" und „sehr gut" war.

Entfristung - LEHRER-ONLINE-BW

Probezeit (siehe Arbeitsvertrag / Personalbogen)

ohne sachlichen Grund:	6 Wochen
mit sachlichem Grund:	6 Monate

In der Regel wird nach vier Monaten eine Beurteilung erstellt. Wird dabei mindestens die Note 4 „ausreichend" erreicht, ist die Bewährung erbracht.

Eine weitere Probezeitbeurteilung findet nur bei „Erfüller*innen" und „besten Nichterfüller*innen" statt, die zum Zweck der Zuordnung zu einem Beförderungsjahrgang eine fiktive beamtenrechtliche Probezeit durchlaufen müssen.

Kündigungsfristen

Verträge unter einem Jahr (innerhalb der Probezeit):	2 Wochen, zum Monatsende
Verträge unter einem Jahr (nach der Probezeit):	4 Wochen, zum Monatsende
Verträge über einem Jahr (nach Ablauf der Probezeit):	
mehr als 6 Monate	4 Wochen, zum Monatsende
mehr als 1 Jahr	6 Wochen, zum Monatsende
mehr als 2 Jahre	3 Monate, zum Quartalsende
mehr als 3 Jahre	4 Monate, zum Quartalsende

Bei aufeinanderfolgenden Verträgen sind 3 Monate Unterbrechung unschädlich.

Mehrarbeit (Deputat)

Befristet Beschäftigte dürfen keine Mehrarbeit in Form von erhöhtem Deputat leisten.

Sollte es im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen doch zu Mehrarbeit kommen, gelten die Regeln für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen. Sollten die AUV 8 oder mehr Zeitstunden umfassen, werden sie als voller Arbeitstag gerechnet. Die Abrechnung kann als Zeitausgleich oder als Auszahlung erfolgen. Die Beantragung erfolgt über den Dienstweg bei der Schulleitung zur Weiterleitung an das Regierungspräsidium. **Achtung: Ausschlussfrist 6 Monate rückwirkend**

Krankheit

Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich unverzüglich am 1. Tag an der Schule krank zu melden.
Wenn die Arbeitsunfähigkeit **länger als drei Kalendertage** dauert, muss der/ die Beschäftigte dem Arbeitgeber an dem darauffolgenden Arbeitstag eine **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** vorlegen oder ihn informieren, dass eine elektronische Krankmeldung abrufbar ist. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. **Dies gilt auch in den Ferien!**

Arbeitslos in den Ferien?!

Bei **Vertragsbeginn bis zum 31.12.** werden **Verträge bis zu Ende der Sommerferien im September des Folgejahres erstellt und die Sommerferien mitbezahlt.** Eine weitere Bedingung für die Bezahlung der Sommerferien ist **eine lückenlose Beschäftigung bis zu den Sommerferien.**

Achtung: Bei der Unterzeichnung von Folgeverträgen ist auf das Einstellungsdatum dringend zu achten!

Für alle Verträge gilt:

- 3 Monate vor Vertragsende beim Arbeitsamt melden, u.a. wg. Krankenversicherung, wenn in den letzten 3 Jahren mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge gezahlt wurden, ist eine Weiterversicherung möglich
- ALG 1: gilt für diejenigen Beschäftigten, die in den letzten beiden Jahren mindestens 360 Tage beitragspflichtig beschäftigt waren, evtl. mit Aussicht auf Bürgergeld
- Melden Sie sich in jedem Fall arbeitslos zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung!

Urlaubsanspruch unter bestimmten Bedingungen

Bei sehr kurzen Befristungen besteht unter Umständen mehr Urlaubsanspruch als durch die Ferien abgegolten wird. Damit der Urlaubsanspruch, der Ihnen tarifrechtlich zusteht (30 Tage pro Jahr) sollte ein formloser Antrag zur Prüfung des Urlaubsanspruches über den Dienstweg Schulleitung – SSA – RP) an das zuständige Regierungspräsidium gestellt werden. **Tipp:** Nehmen Sie den zuständigen BPR mit der Bitte um Unterstützung ins c/c!

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	**Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen**
Sabine Penzinger (Vorsitzende ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de **Susann Ruhland-Knapp** (Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.ruhland-knapp@ssa-nt.kv.bwl.de	**Sigrid Zankl** (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de **Sandra Schettke** (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de **Katja Ehrle** (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	**Sprechstunde** Montag und Donnerstag telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

www.oepr-nt.de
Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt.